

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26

Ausgegeben Oppeln, den 1. Juli 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Dankagung des scheidenden bisherigen Oberpräsidenten Herrn von Dallwitz, S. 257; Inhalt der Nummer 38 des Reichsgesetzblatts, S. 257; desgl. der Nummern 18 und 19 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 257; Behandlung der noch im Umlauf befindlichen deutschen Falerstücke, S. 258; Aufertsetzung der Fälschungstücke älteren Gepräges, S. 258; Remontelauf, S. 258; Aenderung der Postordnung, S. 258; Anerkennung der „Blücherquelle“ zu Wachtel-Kunzendorf als einer gemeinnützigen im Sinne des Quellenschutzgesetzes, S. 260; Bombenattentate zu Frankfurt a. M. und zu Friedberg i. O., S. 260; Ortschulinspektion der katbol. Schulen in Comradczitz, Poln.-Neudorf und Ojoh, Kreis Oppeln, S. 261; Errichtung der katbol. Pfarrgemeinde St. Petrus und Paulus in Kattowitz, S. 261; Ferien des Bezirksausschusses, S. 261; Vorarbeiten zur Herstellung einer Nebenbahn von Stahlhammer nach Wolschnitz, S. 262; deichpolizeiliche Prüfung eines vom Forstamt Plawonitz geplanten Dammes unterhalb des Ueberfallwehres des Klobnitzflusses bei der Lobnita'er Mühle, S. 262; Anmeldung von Tabakpflanzungen zur Tabaksteuer, S. 262; Prüfung für Turnlehrerinnen, S. 262; Nachtrag zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Schlesien, S. 262; Viehsuchen, S. 264; Personalnachrichten, S. 264; erledigte Schullehrerstellen, S. 266.

515. Bei meinem Scheiden aus der Provinz Schlesien kann ich mir nicht versagen, allen Staats- und Kommunalbehörden, Korporationen, Vereinen und Privatpersonen, mit denen amtlich oder außeramtlich in Beziehungen zu treten mir vergönnt war, herzlichsten Dank für das wohlwollende Entgegenkommen und für die bereitwillige Unterstützung auszusprechen, die mir während meiner Amtsführung als Oberpräsident in so wohlthuender Weise zuteil geworden sind.

Wäge der Segen des Höchsten auch ferner auf der Provinz Schlesien und ihren Bewohnern ruhen.

von Dallwitz,

Königlicher Staatsminister und Minister des Innern.

Reichsgesetzblatt.

516. Die Nummer 38 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3792 das Gesetz, betreffend die Aufwandsausgaben für Südwestafrika, vom 15. Juni 1910, und unter

Nr. 3793 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 15. Juni 1910.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

517. Die Nummer 18 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11047 das Gesetz über Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirks-Eisenbahnräten und eines Landes-Eisenbahnrats für die Staats-Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 313 ff.), und des Gesetzes vom 15. Juni 1906, betreffend Ergänzung des vorstehenden Gesetzes (Gesetzsamml. S. 321), vom 15. Juni 1910.

518. Die Nummer 19 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11048 das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation, vom 17. Juni 1910, und unter

Nr. 11049 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1910, vom 17. Juni 1910.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

519. Bekanntmachung,
betreffend die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Eintalerstücke deutschen Gepräges.
Vom 28. April 1910.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat im Verfolg der am 27. Juni 1907 beschlossenen Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges (vgl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzbl. 401) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landesbanken noch eingehenden Eintalerstücke deutschen Gepräges sind durch Verschlagen oder Einscheiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 28. April 1910.

Der Reichskanzler.

J. B.: Weimuth.

R. I Nr. 1672.

652. Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 27. Juni 1908 (R.-G.-Bl. S. 464) die Außerkurssetzung der fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ zum 1. Oktober 1908 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landesbanken bis zum 30. September 1910 beschlossen.

Berlin C. 2, den 21.-Juli 1908.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Foerster.

J. Nr. I. 11865. II. 7879. III. 12572. R. I. 2674.

242. Remontenanfrage für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

18. Juli 8^o B. Rembomitz, Kreis Rosenberg,
19. „ 8^o B. Pleß (Hof der Domäne Schödlitz),
20. „ 8^o B. Kojel.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfschneise erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird

für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrinne nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 19. Februar 1910.

Kriegsministerium.

Remontenspektion.

von Dammig.

Ia. XXIII. Nr. 408.

520. Menderung

der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert und ergänzt:

1) Im § 8 „Drucksachen“ ist bei Ziffer 7 des Abs. X hinter „Handelszirkularen“ einzuschalten:

„Annoncenanerbieten“.

2) In demselben § (8) ist der Abs. XIV wie folgt zu ändern:

Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende, in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen geeignete Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen nicht als Bestandteile der Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der sie verandt werden sollen. Gesehete, geklebte oder gebundene sowie über zwei Bogen starke Drucksachen sind nur dann als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zulässig, wenn sie von einem Abender herrühren und so beschaffen sind, daß sowohl die Bogenzahl als auch das Gewicht der einzelnen Teile unzweifelhaft festgestellt werden kann.

3) In demselben § (8) erhält der Abs. XVI folgende Fassung:

Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt $\frac{1}{2}$ Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilageexemplars. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrages sich ergebender Bruchteil einer Mark wird nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet. Bei Berechnung der Gebühr gilt jeder Teil der Drucksachen bis zur Stärke von zwei Bogen oder Blättern, sofern diese nach Stärke und Farbe des Papiers einander gleich sind und sich durch Druck und Inhalt als zusammengehörig kennzeichnen, als eine besondere Beilage. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist die Gebühr für jeden einzelnen Bogen oder für jedes einzelne Blatt zu berechnen. Als Bogen wird bei ungeklebten, ungehefteten oder ungebundenen Drucksachen jedes in der Bogenform zusammenhängende gefaltete oder ungefaltete Blatt ohne Rücksicht auf seine Größe angesehen, während bei geklebten, gehefteten oder gebundenen Drucksachen die Zahl der durch das Falzen und Kleben oder Heften entstandenen Blätter auch dann für die Berechnung der Gebühr maßgebend ist, wenn die Bogen nicht durch Ausschneiden in einzelne Blätter zerlegt worden sind.

4) In demselben § (8) ist der bisherige Abs. XVII zu streichen.

5) Im § 12 „Pakete“ sind als neue Abs. hinzuzufügen:

XI. Auf Antrag erteilen die Postanstalten über gewöhnliche Pakete eine Einlieferungsbescheinigung. Die Gebühr für die Bescheinigung beträgt 10 Pf. Ueber mehrere zu einer Postpaketadresse gehörende Pakete wird eine gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigung ausgestellt.

XII. Zu den Einlieferungsbescheinigungen sind Formulare der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Art zu benutzen. Sie werden in Blocks zu 100 Stück hergestellt und können zum Preise von 20 Pf. für jeden Block durch die Postanstalten bezogen werden. Einzelformulare werden unentgeltlich abgegeben.

Formulare, die nicht durch die Post bezogen werden, müssen mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

XIII. Der Absender hat am Kopfe des Formulars seinen Namen anzugeben und im Formular die Zahl der zur Postpaketadresse gehörenden Pakete, den Namen des Empfängers sowie den Bestimmungsort einzutragen. Die Gebühr hat er durch Aufkleben von Freimarken auf dem Formular zu entrichten.

6) Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselagapten“ ist unter X als zweiter Abs. einzuschalten:

Der Inhaber eines Postcheckkontos kann die durch Postauftrag eingezogenen Beträge entweder

mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postcheckamt überweisen lassen. Soll die Ueberweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4, III und IV der Postcheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle dem Postauftrag eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andersfalls wird der eingezogene Betrag an das Postcheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

7) In demselben § (18) sind im Abs. XXI die Angaben unter 2a wie folgt zu ändern:

2) a. bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postcheckordnung);

8) Im § 18a „Postprotest“ ist statt des letzten Satzes des Abs. VI zu setzen:

Auf die Uebermittlung der gezahlten Wechselsumme an den Auftraggeber findet die Vorschrift unter V, Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

9) In demselben § (18a) sind im Abs. X die Angaben unter 2 wie folgt zu ändern:

2) bei Zahlung der Wechselsumme für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20 II der Postordnung, § 9 der Postcheckordnung);

10) Im § 19 „Postnachnahmehandlungen“ ist unter VI als zweiter Abs. einzuschalten:

Der Inhaber eines Postcheckkontos kann die durch Nachnahme eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postcheckamt überweisen lassen. Soll die Ueberweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4, III und IV der Postcheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle der Nachnahmehandlung eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andersfalls wird der eingezogene Betrag an das Postcheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

11) In demselben § (19) sind im Abs. VII die Angaben unter 3 wie folgt zu ändern:

3) für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postcheckordnung).

12) Im § 20 „Postanweisungen“ ist unter IV nachzutragen:

Bei Postanweisungen mit anhängendem Formular zur Einlieferungsbescheinigung ist auch dies Formular vom Einzahler dem Vorstand entsprechend auszufüllen.

13) Im § 41 „Ausländische Postlagernde Sendungen“ ist unter I als dritter Absatz einzuschalten:

Postanstalten, die die Ausgabe von Briefsendungen besorgen, stellen auf Antrag gegen eine Schreibgebühr von 25 Pf. Postlagerarten aus.

Postlagerarten berechtigen zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, die ohne persönliche Adresse unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen.

Die Bestimmungen unter 5 und 12 treten mit dem 1. Juli, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1910.

Der Reichsstatthalter.

In Vertretung:

Kraetke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

521. Die Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern, für Handel und Gewerbe sowie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten haben auf Grund des § 2 Abs. 1 des Quellschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (S. S. 105) die in dem Gemeindebezirk Wachtel-Kunzendorf, Kreis Neustadt O/S., gelegene Mineralquelle „Blücherquelle“ als gemeinnützig im Sinne des § 1 des genannten Gesetzes anerkannt.

Oppeln, den 21. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Erbslöh.

Ia. XXX/IX. Nr. 395.

522. Der Bezirksauschuss hat mit Zustimmung aller Beteiligten und nach Anhörung des Kreisrates des Kreises Gleiwitz aufgrund des § 2 Ziffer 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

die den Gastwirt Johann und Florentine Stodul'schen Eheleuten in Peiskrescham gehörige im Grundbuch Band 1 Blatt 18 — Gr. 3. — eingetragene Parzelle Nr. 194/85 Kartenblatt 1 der Gemarkung Groß-Jaolschan in Größe von 25 ar 53 qm von dem Gutsbezirk Groß-Jaolschan abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Peiskrescham zu vereinigen.

Die Bezirksveränderung tritt am 1. Juli 1910 in Kraft.

Oppeln, den 23. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

Z. A.

Id. XI. Nr. 2582. Behrend.

523. 1. In der Nacht zum 15. 6. 1910 ist in dem Lustschacht an der Villa des Bankier Meyer, in Frankfurt a./M., Unterlandan 2, eine Zeitänderbombe zur Explosion gebracht worden, welche das Haus und die Nachbargebäude beschädigte. Als Bombe war eine Blechbüchse, gefüllt mit einem Nitrosprengstoff und Eisenfäden, verwendet worden. Die Täter ergriffen, von heranwachsenden Polizei-Beamten überrascht, auf Fahrrädern die Flucht. Zwei Tage nach diesem mißlungenen Anschlag erhielt der Bankier Meyer

einen Expressbrief, in welchem er unter Androhung der Ermordung zur Vergabe von 10000 M., postlagernd Amsterdam, aufgefordert wurde. Diesem Schreiben folgte am 19. 6. 1910 ein neuer Drohbrief in englischer Sprache.

2. Am 22. 6. 1910, nachmittags gegen 4 Uhr, wurde unter der Kathaustreppe in Friedberg i./S. eine ähnliche Bombe wie zu 1) zur Explosion gebracht. Das Gebäude ist stark beschädigt. Kurz nach der Explosion versuchten 2 maskierte Personen, die dortige Reichsbankstelle zu berauben und den Bankvorsteher zu ermorden; er ist durch einen Revolvererschuss erheblich verletzt. Als Täter für die beiden Verbrechen zu 1) und 2) sind folgende Personen ermittelt worden:

a) Ein Unbekannter, ca. 25 Jahre alt, etwa 1 m 80 cm groß, schlaffe Gestalt, hageres Gesicht, dunkelblondes, lins gefacheltes volles Haar, bartlos, trug dunkelblauen zweireihigen Sackanzug, weißen Strohhut. Tätowierung: Auf dem rechten Unterarm deutsche und amerikanische Flagge gekreuzt, führte bei sich: Fremden Befähigungsnachweis als Chauffeur auf den Namen Anton Burkenstein, geb. 17. 7. 84 zu Neu-Rohlau (Bezirksamt Falkenau a. d. Eger) aus Halle a./S. N. B. Sinker Oberkieser sehr Eckahn.

Bei der Verfolgung erlitt er sich der Unbekannte durch einen Schuß.

b) Ein Unbekannter, ca. 20—23 Jahre alt, 1 m 60—65 cm groß, schwächlich, blaßes Gesicht, blondes Haar, bartlos, trug dunkelblauen oder grauen modernen Sackanzug, weißen Strohhut oder Reisemütze oder grünen Sammethut, nannte sich Reisender Friedrich Schmitt aus Darmstadt. Ist nach der Tat flüchtig geworden.

Beschlagnahmt wurden folgende Effekten der Täter: 2 schwarze Satin-Falshemden, 2 weitere Bomben mit Randschnur versehen, das Brennabor-Fahrrad, Modell Ia Nr. 389 196, 2 gleiche graue Gummimäntel und Sportmützen und 4700 M. bar.

Besonders interessiert der Verbleib eines schwarzen Muster-Handlofers — wie ihn Reisende führen — der im Besitze der Täter gesehen worden ist.

Der Herr Polizeipräsident in Frankfurt a. M. hat für die Ermittlung der Täter eine Belohnung von 300 M. ausgesetzt.

Ich ersuche nach den Urgebern dieser Anschläge zu forschen und zweckdienliche Angaben bei der nächsten Polizeiverwaltung zu machen.

Oppeln, den 27. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Z. Nr. Ia. VI. 3511.

524. Der Pfarrer von Slowcjewski zu Comprachütz ist zum Ortschulnichten der katholischen Schulen in Comprachütz, Polnisch-Neudorf und Dohy, Kreis Oppeln, ernannt worden.

Oppeln, den 20. Juni 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II C. II/III Nr. 1405.

525. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Pfarrer der heiligen Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heiligen Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heiligen Theologie Doktor.

Nachdem in Anbetracht der Seelenzahl von mehr als 28000 katholischen Bewohnern eine Teilung der Pfarodie Kattowitz notwendig und eine zweite katholische Kirche erbaut werden, erlicke ich nach Anhörung der Beteiligten bei der neuerbauten Kirche ad S. S. Apostolos Petrum et Paulum in Kattowitz eine neue selbständige Pfarrei mit folgenden Bestimmungen:

1. Der Sprengel der neuen selbständigen Pfarrei ad SS. App. Petrum et Paulum umfosst den westlichen Teil der bisherigen katholischen Pfarrei Kattowitz, der in folgender Weise abgegrenzt wird:

Von den an der Nordgrenze der Stadt nach Balenze zu gelegenen Dominalwiesen am Rabateiche zieht sich die Grenze in der Richtung von Norden nach Süden die ganze Schillerstraße entlang bis zur Eisenbahn, über diese in gerader Linie hinweg auf der Südseite der Eisenbahn nach Osten zu bis zur Beatestraße, diese sowie Blücherplatz ganz, mit Ausnahme der zur Sachsstraße gehörigen Häuser, bis zur Einmündung der Prinz-Heinrichstraße, die F-straße, L-straße bis zur Einmündung der D-straße, nach Süden bis zur Stadtgrenze, Dorf Brynow, Kattowitzer-Halbe und die Stadtgrenze im Westen über die Bahn hinweg bis zum Teiche im Norden.

2. Die neuerbaute zweite Kirche ad SS. Apostolos Petrum et Paulum erhebe ich zur Pfarrkirche, indem ich ihr alle Rechte und Privilegien einer Pfarrkirche verleihe.
3. Der Pfarrsitz ist Kattowitz.
4. Der Pfarrer bezieht neben freier Wohnung ein jährliches Einkommen von mehr als Viertausend Mark.
5. Die Bau- und anderen Lasten betreffend bleibt die neue Pfarrgemeinde der verkleinerten Muttergemeinde nach Maßgabe meiner heutigen Anordnung zu einem Gesamtverbande verbunden.
6. Da ein Patronat über die Pfarrei nicht

besteht, so gebührt dem Fürstbischof von Breslau die freie Besetzung der Pfarrstelle.

7. Die Pfarrei gehört zum Archipresbyterat Myslowitz.

Vorstehende Errichtungsurkunde tritt am 1. Juli 1910 in Kraft.

Urkundlich unter Unterschrift nebst Siegel. Johannesberg, den 21. September 1909.

(L. S.) gez. G. Kardinal Kopp.

Pfarrei-Errichtungs-Urkunde.

G. R. 7481.

Nachtrag: Die neue Pfarrei gehört zu dem laut meiner Anordnung vom 8. d. Mis. durch die St. Marien- und die St. Petrus- und St. Paulus-Pfarrei in Kattowitz nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Mai 1903 gebildeten Gesamtverbande, so daß

1. der Verband befugt sein soll, die Mittel, welche derselbe bedarf, durch Umlage auf die Mitglieder der beiden Pfarrgemeinden gleichmäßig zu verteilen und
2. dem Verbande auch alle übrigen Rechte und Pflichten übertragen sein sollen, welche in § 6 Nummer 1 bis 4 Gesetzes vom 29. Mai 1903, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, aufgeführt sind.

Breslau, den 17. März 1910.

Der Fürstbischof.

(L. S.) gez. G. Kardinal Kopp.
G. R. 848.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 21. September 1909/17. März 1910 von dem Kardinal-Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Petrus und Paulus in Kattowitz wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittels Erlasses vom 20. Mai 1910 G II 8645 und erstellten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 18. Juni 1910.

(Siegel)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II c. XII. 5254. Reinecke.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

526. In Gemäßheit des § 5 des Geschäftsregulativs für die Bezirksausschüsse vom 28. Februar 1884 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bezirksausschuß zu Oppeln während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September 1910 Ferien hält, und daß während dieser Zeit Termine zur

mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden dürfen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluss.

Duppeln, den 21. Juni 1910.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses,
von Schwerin,
Regierungspräsident.

Nr. 3. 10. 209.

527. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Herstellung einer Nebenbahn von Stahlhammer nach Woißhnik erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Forderung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Das Fällen von Bäumen wird aufgrund des § 5 Absatz 4 des Enteignungsgesetzes hierdurch ausdrücklich genehmigt.

Duppeln, den 22. Juni 1910.

Der Bezirksausschuß.
Hiersjemenzel.

Nr. D. 10/23/3.

528. Bekanntmachung. Das Graf Ballestrem'sche Forstamt zu Plawniowitz beabsichtigt die Aufschüttung eines Damms unterhalb des Ueberfallwehres des Klodnitzflusses bei der Lohna'er Mühle auf Plawniowitz'er Terrain und hat dazu die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht.

Hieron werden alle Beteiligten gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 24. Januar 1848 mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich bis 5.

Juli, spätestens aber in dem am 11. Juli 1910, Nachmittags 4 1/2 Uhr, an Ort und Stelle stattfindenden Prüfungstermine vorzubringen. Der Entwurf kann bis **4. Juli d. Js.** bei dem Amtsvorsteher zu Plawniowitz eingesehen werden.

Duppeln, den 22. Juni 1910.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
J. B.

G. 10. Nr. 72/2. Hiersjemenzel.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

487. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzen Grundstücks (Tabakpflanzler), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, nach §§ 12 bezw. 34 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 793) verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirkes bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzen Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzumelden, und daß in betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzen Grundstücke die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginne der Pflanzung bewirkt werden muß.

Breslau, den 2. Juni 1910.

Obergoldirection.

J. A.

B. Nr. 4275. gez. Kapp.

529. Für die im Herbst d. Js. in Königshütte O. S. abzuhaltende Prüfung für Turnlehrerinnen haben wir Termin auf **den 22. September d. Js.** und die folgenden Tage festgesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vom 1. April 1894 vorgeschriebenen Papiere bis spätestens **den 15. August d. Js.** uns einzureichen.

Breslau, den 15. Juni 1910.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nr. II. 1848. Schauenburg.

530.

VII. Nachtrag

zum Ortlichkeitsverzeichnis der Provinz Schlesien.
(Ausgabe 1907.)

Namen der Ortlichkeiten	Kreis	Amtsgerichts- bezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen.
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
*Döbern, Groß- und Klein- S. D.			Postanstalt [Großdöbern (H. Duppeln)]		Sp. 1 „und Klein- S.“ streichen. Sp. 4 „H. Duppeln“ in „R. Duppeln“ ändern

Namen der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichts- bezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen.
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Döbern, Klein, ☒ D. Freienfelde Kol.	Oppers, Land- kreis	Oppeln	Großdöbern (Kr. Oppeln)	Kreuzburg (Oberchl.)	Sp. 1—4 nachtragen.
Ludwigsdorf (Oberchl.)					
Glambach, ☒ D.			Lobedau (Bz. Oppeln)	Giersdorf (Kr. Grottkau)	Sp. 1 „☒“ streichen.
Guttschen, Kol			Olbendorf		
Rnurow, D., Vw., Gr., Ab.			Postanstalt (Rnurow (Kr. Rybnik))	Pawonkau	In Sp. 1 „*“ zusetzen.
Roschmieder, ☒ D			Zawadzki (Kr. Groß- Strehlitz)		
Kraßowa, D.			Rokitisch (Kr. Cosel)	Leschnitz (Oberchl.)	
Kriewald, D.			Nieborowitz		
Ruschniza, Hgr.			Zawadzki (Kr. Groß- Strehlitz)	Pawonkau	
Ruschoffa, Kol.			Rokitisch (Kr. Cosel)		
Raasen bei Eger- monka, Fo	Egersfeld (Kr. Rybnik)	Leschnitz (Oberchl.)			
Matzdorf, D.	Ludwigsdorf (Oberchl.)				
Reuhof, Fo.	Nieborowitz	Bilchowitz			
Ottifengrube, Kol. Zg.	Ratibor, Land- kreis	Ratibor	Friedenshütte (Kr. Beuthen O.S.)	Eintrachthütte (Kr. Beuthen O.S.)	In Sp. 1 „Zg.“ streichen und „Pfl.“ zusetzen.
Ottifengrube (Anteil Byto- wina) Hgr.			Bytowina (Kr. Rattowitz O.S.)	dto.	In Sp. 1 „Zg.“ zusetzen und „Bytowina“ in „Friedrichsdorf“ ändern.
Paczeraß, Kol.			Zawadzki (Kr. Groß- Strehlitz)	Pawonkau	
Plania, ☒ D.			Ratibor 1		
Podgroblane, Hgr.			Zawadzki (Kr. Groß- Strehlitz)	Pawonkau	
Pollesnia, Hgr.			dto.	dto.	
Polnisch- Neutrich. D. Bb.			Postanstalt		
Polanina, Hgr.			Zawadzki (Kr. Groß- Strehlitz)	Pawonkau	
Braga, Kol.			Marklowitz (Kr. Rybnik)	Pohlau (Oberchl.)	
Pytsch, D., Fo.			Postanstalt		

Namen der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichts- bezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen.
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Rokitisch, D.			Postanstalt (Rokitisch (Kr. Gosel))	Beschnitz (Oberöchl.)	Sp. 1 „ ⁸⁸ “ zusehen.
Schnellen, Hgr.			Zawadzki (Kr. Groß- Strehlitz)	Pawonkau	
Schygłowitz, D.			Nieborowitz	Postanstalt (Schygłowitz (Kr. Rybnik))	Sp. 1 „ ⁸⁸ “ zusehen.
Scyrbitz, D.			Rybnik	Ober- Niewiadom (Kr. Rybnik)	
Lannensfeld, Kol Vw.			Koppitz	Falkenau (Schles.)	
*Bolgtsdorf, D.			Grottkau	Enderdorf	
Wättendorf, D.			Ludwigsdorf (Oberöchl.)	Kreuzburg (Oberöchl.)	

Doppeln, den 21. Juni 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

531. Viehweiden. Festgestellt.

Schweinepest. Kreis Gosel: Schweine der
Dominicalarbeiter des Rittergutes Dollendzin.

Erlöschen.

Schweinepest. Kreis Beuthen: Gehöft des
Bergmanns Josef Valenzjak und Gehöft des
Maschinenwärters Ignaz Kolodziej in Birkenhain,
Schwarzwiehhöfstände des Bergmanns Franz Golla
aus Schomberg und des Bekturanten Smarschny
aus Schomberg-Mühle, Schwein des Bergmanns
Ignaz Kolodziej zu Dt. Plekar; Kreis Jabrze:
Gehöft des Hausbesizers Franz Molnik in
Kunzendorf.

Schweinepest. Kreis Jabrze: Gehöft des
Grubenarbeiters Theobald Gallwas in Ober-
Paulsdorf.

532. Personalsnachrichten

der königlichen Regierung zu Duppeln.

Verleihen:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem
Fußgendarmie-Wachmeister Johann Nickel
in Paruschkowitz, Kr. Rybnik, dem Amts- und
Gemeinbevorrehter Theodor Schwarz in
Zimeln, Kr. Pleß;

das Allgemeine Ehrenzeichens dem Fußgendarmie-
Wachmeister Josef Krautwald in Gr.
Strehlitz, dem berittlenen Gendarmie-Ober-

wachmeister Johann Müller II in Falken-
berg OS.

Erstatet: dem Fabrikbesizer August
Schneider in Patzschau, Kr. Reisse, die An-
legung des Ritterkreuzes des Päpstlichen St.
Gregoriusordens.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt
im Volksschuldienste:

I. Lehrer Paul Jarzombeck in Gr.-Pantow,
Kr. Jabrze, zum Hauptlehrer.

Lehrer: Johann Pyrsch aus Borin, Kr.
Pleß, in Wilkowitz, Kr. Pleß, Erich Himmel
aus Parzptsche, Kr. Pleß, in Neudorf, Kr. Pleß,
Emil Lichta aus Roschentin, Kr. Lublitz, in
Jedlowitz, Kr. Rybnik, Paul Kusiek aus
Waschick, Kr. Pleß, in Kamionka, Kr. Pleß,
Alfred Siegert aus Wilkowitz, Kr. Pleß, in
Elgoth, Kr. Pleß, Max Schmidt in Alt-Wien-
dorf, Kr. Teobischütz, Paul Gattner in Dobrosla-
witz, Kr. Gosel, Alois Rzytki aus Kamionka,
Kr. Pleß, in Nicolai, Kr. Pleß, Karl Schallwig
aus Schnellewalde, Kr. Neustadt, in Duppeln,
Richard Kolott aus Antonia, Kr. Duppeln, in
Schleifengrube, Kr. Beuthen OS.

Lehrerinnen: Gertrud Mohr in Duppeln,
Marie Lize aus Boguschkütz, Kr. Rattowitz, in
Kosdzin, Kr. Rattowitz, Hilaria Kotzer in
Saband, Kr. Gleiwitz, Martha Birkner in
Janow, Kr. Rattowitz, Johanna Frömsdorf in
Gleiwitz, Gertrud Schwarzer in Soczalkowitz,

Kr. Pleß, Margarethe Kliner in Königl.-Neudorf, Kr. Oppeln.

Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Martin Strietz in Neustadt OS. zum Oberlehrer an dem Königlichen Gymnasium daselbst, der wissenschaftliche Hilfslehrer Bernhard Pyrtosch am Gymnasium zu Königshütte vom 1. April d. Js. ab zum Oberlehrer daselbst, der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Erdmann Drzeczka am Gymnasium in Gleiwitz vom 1. April d. Js. ab zum Oberlehrer der genannten Anstalt.

533. Verliehen:

der Königliche Kronenorden IV. Klasse dem bisherigen Beigeordneten Apothekenbesitzer Hermann Igner in Grottkau;

der Adler des Inhabers des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer Oskar Neumann in Meisse;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Fleischbeschauer und Brandmeister der freiwilligen Feuerwehre August Dyman in Gleiwitz;

das Allgemeine Ehrenzeichens dem Steigerstellvertreter Josef Jany in Naflo, Kr. Tarnowitz; dem Wachauffeher Vouts Klobel in Radzionkau im genannten Kreise, dem Obermaschinenwärter Karl Bohn in Michalkowitz, Kr. Kattowitz, den Maschinenwärtern Andreas Fyroch in Sabanka, Kr. Kattowitz, Josef Kocjanok in Ruba-Poremba, Kr. Zabrze, und Karl Woizil in Beuthen OS., dem Maurer-Karl Hegan in Jennitz, Kr. Gleiwitz, dem Häuer Philipp Pietryga zu Radzionkau, Kr. Tarnowitz, dem Wächter Peter Broll in Josefsdorf, Kreis Kattowitz, dem Knappschafstinvaliden Johann Skornia in Antonia, Kr. Oppeln, dem Berginvaliden Ludwig Goldner zu Karl Emanuel-Kolonie bei Ruba, Kr. Zabrze, dem Arbeiter Jakob Kowalski in Hohenlinde, Kr. Beuthen OS., dem bish. Bahnunterhaltungsarbeiter Johann Wieder in Bischofswalde, Kr. Meisse.

Verliehen: der Charakter als Geheimer Medizinalrat dem Kreisarzt Medizinalrat Dr. Hoppe in Gleiwitz.

Bereidigt: der Landmesser Alfons Marek in Zaborze, Kr. Zabrze.

Angenommen: der Militärärzter Eugen Nizer in Oppeln als Regierungs-Bureauclatär.

Gestattet: dem Vorarbeiter Müller und den Bahnwärtern Riemel und Soebel in Gengenbrück, Kr. Neustadt OS., die Annahme und Anlegung des Kaiserlich Oesterreichischen Jubiläumskreuzes für Zivilstaatsbedienstete; dem Detonometrat Alfons Lucas in Vell, Kr. Rybnik, die Anlegung des Ritterkreuzes des päpstlichen

Gregoriusordens und der Ehefrau des Genannten, Alessia, geb. von Schweinitz, die Anlegung der ihr verliehenen päpstlichen Medaille „beno merenti“ in Gold.

Ernannt, berufen, bekräftigt, endgültig angestellt im Volkschuldienste.

Lehrer: Hermann Parfisch aus Bobret, Kr. Beuthen OS., zum Hauptlehrer in Schodnia, Kr. Oppeln, Robert Knappe in Siemianowitz, Kr. Kattowitz, zum Rektor daselbst, Josef Fischer in Schumm, Kr. Rosenberg OS., Georg Knopp in Nassafel, Kr. Kreuzburg OS., Ernst Seydlich aus Dr.-Suchatowka, Kr. Hohenfalsa, in Lof, Kr. Gleiwitz, Paul Khygia in Rößberg, Kreis Beuthen OS., Johann Marx aus Karz, Kreis Beuthen OS., in Rößberg, Kr. Beuthen OS., Theophil Kuleffa aus Rößberg, Kr. Beuthen OS., in Silberkopf, Kr. Ratibor, Alexander Bartel aus Silberkopf, Kr. Ratibor, in Rößberg, Kr. Beuthen OS., Wolfgang Piengel aus Ujest, Kr. Gr.-Strehlitz, in Annaberg, Kr. Gr.-Strehlitz (I. Lehrer), Theodor Kinné aus Alt-Ujest, Kr. Gr.-Strehlitz, in Kattowitz OS., Eduard Liszczencki aus Chojez, Kr. Rybnik, in Domb, Kr. Kattowitz, Alfred Fuhrmann aus Drzech, Kr. Tarnowitz, in Ujpine, Kr. Beuthen OS., Karl Schoppa in Elguth-Gutentag, Kr. Lublinitz, Wolf Fiesel in Strehlitz, Kr. Lublinitz, Edmund Goldmann aus Pischow-Dollen, Kr. Rybnik, in Domb, Kr. Kattowitz, Josef Gattorna in Zabrze, Peter Wende aus Schreibersdorf, Kr. Neustadt, in Beschnia, Kreis Neustadt OS., Georg Jungnitzsch in Schierofau, Kr. Lublinitz.

Lehrerinnen: Margarete Glazel in Neudorf, Kr. Kattowitz, Martha Hildebrand in Antonienhütte, Kr. Kattowitz, Elisabeth Gorke in Kattowitz, Melanie Dorka in Birtultau, Kr. Rybnik, Martha Langner in Antonienhütte, Kr. Kattowitz, Magdalena Kortum in Neudorf, Kr. Kattowitz, Elisabeth Miesko in Ujpine, Kr. Beuthen OS., Helene Ambrosius in Schlesiengrube, Kr. Beuthen OS.

Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Bekräftigt: die Wahl des Kandidaten des höheren Lehramts Kupprecht zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Ratibor vom 1. Juli 1910 ab.

534. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: die Rechtskandidaten Zachow, Engel, Graf von Rothkirch und Trach, Hampel, Bormann, Horowitz, Holle, Groetschel.

Ausgeschieden: Referendar Escher, Referendar Alfred Parfisch.

Gestorben: Referendar Diffsars.

Mittlere Beamte. Ernannt: die Gerichtsaktuare Seipert in Oppeln, Stalling, Fischer und Rothe in Breslau, Wida in Striegau, Klaua in Kattowitz und Spribille in Neurode zu Amtsgerichtsekretären in Sobrau O.S. bezw. Steinau a/D., Bähn, Neurode, Guttentag, Rybnik und Sobrau O.S., der Gerichtsklassenassistent Gärtner in Zabrze zum Landgerichtsekretär in Beuthen O.S. Versetzt: die Amtsgerichtsekretäre Zimmermann in Gleiwitz, Drescher in Breslau, Meyer in Neurode, Matz in Kattowitz, Wichura in Guttentag, Geisler in Löwenberg und Landgerichtsekretär Küster in Görlitz an die Amtsgerichte in Breslau bezw. Gleiwitz, Breslau, Beuthen O.S. bezw. an die Landgerichte in Görlitz und Breslau; Amtsgerichtsassistent Helnze von Bernstadt nach Breslau. — Die Versetzung des Amtsgerichtsassistenten Jaffe von Zabrze nach Breslau ist zurückgenommen worden. Gestorben: Landgerichtsekretär Onderka in Beuthen O.S.

Kanzleibeamte. Ernannt: Staatsanwaltschaftsassistent Mohr in Brieg zum Kanzlisten beim Landgericht in Ratibor.

Unterbeamte. Ernannt: die Hilfsgerichtsdienere Bürger in Nicolai, Wagner in Görlitz, Staar in Breslau und Hilfsgefängenaufseher Ramrakht in Beuthen O.S. zu Gerichtsdienern in Patschkau bezw. Gr.-Strehlitz, Rosenberg O.S. und Bauerwitz. Versetzt: die Gerichtsdienere Konopakht in Bauerwitz, Grallert in Rosenberg O.S., Stiller in Gr.-Strehlitz und Gefängenaufseher Beck in Schweidnitz als Gerichtsdienere nach Hoyerswerda, Leobschütz, Habelschwerdt und Schweidnitz.

In den Ruhestand versetzt: Gefängenaufseher Schulz in Pleß.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Erledigte Schullehrerstellen.

535. Erste Lehrer- und Organistenstelle in Lindewiese, Kr. Reisse; zu besetzen am 1. Oktober 1910.

Grundgehalt 1850 M., Alterszulagenatz der gesetzlichen, freie Wohnung.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.